

Geschäftsordnung

für den

Eisenbahninfrastrukturzweckverband (EIZV)

Die in der Geschäftsordnung gewählte männliche Sprachform gilt auch für die weibliche Sprachform.

Die Verbandsversammlung des Eisenbahninfrastrukturzweckverbandes (EIZV) hat aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein am 4. November 2019 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Erstes Zusammentreten (Konstituierung)

- (1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen.
- (2) Der bisherige Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gewählten Mitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers handhabt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 GO.).
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem Verbandsvorsteher seine Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
- (4) Der neugewählte Verbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seinen Stellvertretern die Ernennungsurkunden auszuhändigen und sie als Ehrenbeamte zu vereidigen.

§ 2

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er repräsentiert den Zweckverband bei öffentlichen Anlässen. Der Verbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Der Verbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird er durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein.
- (2) Der Vorstandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind öffentlich bekannt zu machen. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollten grundsätzlich Vorlagen gefertigt werden. Die Vorlage muss eine kurze Darstellung des Sachverhalts und einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die örtliche Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Verbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringliche Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.

§ 4

Verhinderung der Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Vorstandsvorsteher rechtzeitig unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen Ausschluss der Öffentlichkeit

Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO im Einzelfall auszuschließen.

Sie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Einzelbeschlusses der Verbandsversammlung bedarf:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten
- c) Grundstücks- und Finanzangelegenheiten

§ 6

Einwohnerfragestunde

- (1) Nach dem Bericht über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch den Vorsitzenden wird für Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet. Für die Behandlung dieser Tagesordnungspunkte gilt folgender Ablauf:
 - a) Fragen, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, können gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.
 - b) Allgemeine Fragen können zu den Beratungsgegenständen gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden. Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher

Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig. Fragen zu den Beratungspunkten sind bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten zu behandeln.

- (2) Der für die Einwohnerfragestunde zur Verfügung stehende Zeitraum sollte insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der folgenden Sitzung der Verbandsversammlung zu beantworten.
- (4) Der Vorsitzende kann in Zweifelsfällen verlangen, dass ein Nachweis der Wohnerschaft erbracht wird.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Verbandsversammlung zu wenden. Die Antragsteller sind über die Stellungnahme der Verbandsversammlung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 8

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, von dem Vorstandsvorsteher über Angelegenheiten des EIZV Auskunft zu verlangen.
Anfragen sollen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein und drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag bis 08.00 Uhr dem Vorstandsvorsteher vorliegen. Gehen die Anfragen später ein, können sie nur bei der nächsten Verbandsversammlung berücksichtigt werden.
- (2) Die Anfrage soll von dem Anfragenden selbst vorgetragen und begründet werden. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zu drei Zusatzfragen stellen.
- (3) Die Anfragen sollen durch den Vorstandsvorsteher in der nächsten Sitzung, oder falls dies nicht möglich ist, in der darauffolgenden Sitzung beantwortet werden.
- (4) Anfrage und Antwort sind in nichtöffentlicher Sitzung vorzutragen, wenn Amtsverschwiegenheit beachtet werden muss.
- (5) Eine Aussprache findet nicht statt

§ 9

Anträge

- (1) Einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung können Anträge auf Behandlung einer Angelegenheit in der Verbandsversammlung stellen. Darüber, ob ein solcher Antrag auf die Tagesordnung gesetzt werden soll, bestimmt der Vorstandsvorsteher. Stellen ein 1/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder den Antrag, eine Angelegenheit in der Verbandsversammlung zu behandeln, muss sie auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Geht ein Antrag nach Fertigstellung der Einladung ein, wird der auf die Tagesordnung der folgenden Verbandsversammlung gesetzt.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.

(3) Verursachen Anträge Ausgaben, die über den Haushaltsplan hinausgehen, so ist in den Anträgen die Deckung anzugeben. Mindern Anträge im Haushaltsplan vorgesehene Einnahmen so sind entsprechende Ausgabeersparnisse oder Ersatzeinnahmen vorzuschlagen. Die Verwaltung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Erarbeitung von Deckungsvorschlägen.

§ 10 Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit, der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

b) Änderungsanträge.

c) Beschluss über die nichtöffentliche Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten

d) Eingaben und Anfragen.

e) Verwaltungsbericht des Verbandsvorstehers über wichtige gemeindliche Verwaltungsangelegenheiten.

f) Einwohnerfragestunde

g) Stand der Beschlüsse

h) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung.

i) Abwicklung der Tagesordnungspunkte.

j) Schließung der Sitzung.

Eingaben und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, sind bei dem betreffenden Punkt zu behandeln.

§ 11 Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen

(3) Über entsprechende Anträge gemäß Absatz 2 ist sofort abzustimmen.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Vertagungsantrag stellen.

(5) Nach 23.00 Uhr sollten keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden.

- (6) Die nicht mehr abgehandelten Punkte sind in der nächstfolgenden Verbandsversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Vorstandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (5) Die Verbandsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandsvorstehers für einzelne Beratungsgegenstände die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Verbandsversammlung beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Mitglied der Verbandsversammlung länger, so entzieht ihm der Vorstandsvorsteher nach einmaliger Mahnung das Wort.
- (6) Der Vorstandsvorsteher erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (7) Wenn jedes Mitglied der Verbandsversammlung Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, kann durch jedes Mitglied, das nicht an der Aussprache teilgenommen hat, der Antrag gestellt werden:
- a) auf Schluss der Rednerliste
 - b) auf Schluss der Aussprache.
- Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag, gesprochen hat.
- (8) Die Verbandsversammlung kann die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen.

§ 13

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorstandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstandsvorsteher.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 14

Wahlen

- (1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen sonst durch Stimmzettel.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens je ein Mitglied jeder Fraktion an.
- (3) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der zu wählende Bewerber angekreuzt werden kann. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung, oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Sind mehrere Personen zu wählen, so ist durch Gesamtwahl zu wählen, wenn die Versammlungsversammlung zustimmt.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (7) Bei Losentscheid zieht der Vorstandsvorsteher bzw. das älteste Mitglied der Versammlung das Los. Zur Vorbereitung der Losziehung wird der nach Abs. 2 gebildete Wahlausschuss tätig. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Wahlausschusses legt die Stimmzettel dem Vorstandsvorsteher in einer behelfsmäßigen Urne zur Losziehung vor. Der Vorstandsvorsteher ruft den Namen des Gewählten aus.
- (8) Die Verhältniswahlen sind nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (9) Bei der Auszählung der Stimmen werden nur diejenigen berücksichtigt, die eindeutig erkennbar für oder gegen den vorgeschlagenen Bewerber abgegeben worden sind. Die restlichen Stimmen zählen als Stimmenthaltungen.

(10) Der Vorstandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 15 Ordnung und Hausrecht

- (1) Der Vorstandsvorsteher sorgt in der Sitzung der Versammlung für Ordnung. Dazu gehört die Festlegung der Sitzordnung.
- (2) Der Vorstandsvorsteher übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.

§ 16 Ruf zur Sache

Der Vorstandsvorsteher kann Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache rufen, wenn dieser von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt. Ist ein Mitglied in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorstandsvorsteher das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

§ 17 Ruf zur Ordnung

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann ein Mitglied der Versammlung bei grober Ungebühr insbesondere bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Äußerungen über die der Vorstandsvorsteher einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner nicht wieder behandelt werden.
- (2) Mitglieder der Versammlung, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 18 Entziehung des Wortes

- (1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder Ordnung gerufen worden, so kann der Vorstandsvorsteher ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Vorstandsvorsteher auf diese Folge hinweisen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, nachdem der Vorstandsvorsteher einem Redner das Wort wegen Überschreitung der Redezeit entziehen kann.
- (2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
- (3) Die Versammlung kann jedoch mit Mehrheit beschließen, dass der Redner seine Ausführungen fortsetzt.

§ 19

Ausschluss aus den Sitzungen

- (1) Der Vorstandsvorsteher kann ein Mitglied der Versammlung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Vorstandsvorsteher ein Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Vorstandsvorstehers hierzu nicht nach, so hat der Vorstandsvorsteher die Sitzung zu unterbrechen oder aufzuheben.

§ 20

Ausschluss von Zuhörern

- (1) Zuhörer, die trotz Verwarnung Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben, können durch den Vorstandsvorsteher aus dem Sitzungssaal verwiesen bzw. entfernt werden.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann den Zuhörerraum oder Teile des Zuhörerraumes bei störender Unruhe räumen lassen.

§ 21

Protokollführer

- (1) Die Versammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch die Verwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Vorstandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 22

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden, entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut, der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten. Während der Sitzung der Verbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

§ 23

Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung teilen dem Vorstandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.
- (2) Für nachrückende Mitglieder der Verbandsversammlung gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Der Vorstandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt.

§ 24

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorstandsvorsteher. Auf Verlangen eines Mitglieds der Verbandsversammlung entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn dadurch keine gesetzliche Bestimmung verletzt wird und kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht.

§ 25

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung tritt am 04. November 2019 in Kraft.